

**Fakultätsordnung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 18. Oktober 2016
Lesefassung 2025**

Mit folgenden eingearbeiteten Änderungen:

- Erste Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. Juni 2019
- Zweite Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 23. Dezember 2021
- Dritte Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 18. Februar 2025

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Organe
- § 3 Dekanat
- § 4 Fakultätsrat
- § 5 Studienbeirat und Kommissionen
- § 5a Digitale Sitzungen und Umlaufverfahren
- § 6 Fachbereiche
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät ist eine Organisationseinheit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit eigener körperschaftlicher Verfassung.
- (2) Die Fakultät erfüllt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die in § 3 HG genannten universitären Aufgaben, insbesondere die Pflege und Entwicklung der Rechtswissenschaft und der Wirtschaftswissenschaften in freier Forschung und Lehre.
- (3) Die Fakultät führt ihr eigenes hergebrachtes Amtssiegel (Anlage zu dieser Ordnung). Die Farbe der Fakultät ist Dunkelrot.
- (4) Die Fakultät gliedert sich in den Fachbereich Rechtswissenschaft und den Fachbereich Wirtschaftswissenschaften.

Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen

§ 2 Organe

Die Organe der Fakultät sind die Dekanin oder der Dekan und der Fakultätsrat.

§ 3 Dekanat

- (1) Die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans werden von einem Dekanat wahrgenommen. Das Dekanat leitet und führt die Geschäfte der Fakultät, entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann ein Verwaltungsverfahren in der Zuständigkeit der Fakultät durchzuführen ist, und bereitet die hierzu notwendigen Beschlüsse des Fakultätsrats vor. Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans gefasst werden.
- (2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzender oder Vorsitzenden sowie bis zu drei Prodekaninnen oder Prodekanen, von denen mindestens eine oder einer dem Fachbereich innerhalb der Fakultät angehört, dem die Dekanin oder der Dekan nicht angehört. Alle Mitglieder des Dekanats müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule. Sie oder er leitet und vertritt zugleich den Fachbereich, dem sie oder er angehört.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten, die oder der dem anderen Fachbereich innerhalb der Fakultät angehört und diesen leitet und vertritt.
- (5) Die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 Satz 4 HG wahrnimmt, führt die Bezeichnung Studiendekanin oder Studiendekan.

§ 4 Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat entscheidet über alle Fakultätsangelegenheiten, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats, eines Mitglieds des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. In dringenden Fakultätsangelegenheiten, in denen die Entscheidung des Fakultätsrates nicht aufgeschoben werden kann, trifft das Dekanat die notwendigen Entscheidungen und berichtet darüber in der nächsten Sitzung des Fakultätsrats.
- (2) Zu Sitzungen des Fakultätsrates lädt die Dekanin oder der Dekan schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin.
- (3) In jedem Semester sollen mindestens zwei Sitzungen des Fakultätsrates stattfinden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern ist die Dekanin oder der Dekan verpflichtet, eine Sitzung des Fakultätsrates zeitnah einzuberufen.
- (4) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds findet geheime Abstimmung statt. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wenn nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (5) Über die Verhandlungen des Fakultätsrates soll ein Ergebnisprotokoll erstellt werden.

Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen

§ 5 Studienbeirat und Kommissionen

(1) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums werden das Dekanat und der Fakultätsrat von einem Studienbeirat der Fakultät beraten (§ 28 Abs. 8 HG). Dem Studienbeirat gehören sechs Mitglieder der Gruppe im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 GO, zwei Mitglieder der Gruppe im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 GO mit Lehrerfahrung und acht Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 GO an. Für die Amtsdauer der Mitglieder gilt § 13 Abs. 6 GO entsprechend. § 4 Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Beschlussfähigkeit zusätzlich voraussetzt, dass aus den Gruppen im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GO ebenso viele Mitglieder anwesend sind wie aus der Gruppe im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 GO. Der Studienbeirat wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan geleitet.

(2) An der Fakultät wird eine Qualitätsverbesserungskommission nach § 31 der Grundordnung gebildet sowie Berufungskommissionen nach Maßgabe der Berufungsordnung und bei Bedarf weitere Kommissionen nach Maßgabe von § 12 Abs. 1 Satz 2 HG.

§ 5a Digitale Sitzungen und Umlaufverfahren

(1) Das Dekanat, der Fakultätsrat sowie die vom Fakultätsrat nach Maßgabe des Hochschulgesetzes NRW, dieser Fakultätsordnung, sowie Ordnungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn gebildeten und eingesetzten Kommissionen und Ausschüsse sowie alle weiteren Gremien der Fakultät (nachfolgend zusammenfassend Gremien genannt) können ihre Sitzungen sowohl in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation abhalten. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorsitz des Gremiums der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt. Für Online-Sitzungen bzw. teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführte Sitzungen dürfen nur die von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Videokonferenztools genutzt werden.

(2) Beschlüsse der Gremien können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand oder durch Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. Beschlüsse der Gremien können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Werden Beschlüsse des Fakultätsrats im Umlaufverfahren gefasst, sichert die Hochschule durch geeignete Maßnahmen, dass die Öffentlichkeit über die Beschlüsse hinreichend informiert wird. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Ordnungen, wie für Präsenzsitzungen. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein, als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Mitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat die*der Vorsitzende des Gremiums eine Präsenzsitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Den Mitgliedern wird durch den Vorsitz bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die stimmberechtigten Mitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum per Post, Fax oder

Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.

Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen

eingescannt per E-Mail an den Vorsitz des jeweiligen Gremiums zurück. Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und 5 ist zu protokollieren. Satz 11 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Abstimmungstool gegeben.

(3) Die Wahl der Dekanin*des Dekans kann nicht in einer Sitzung in elektronischer Kommunikation, oder im Umlaufverfahren erfolgen.

(4) Die*Der Vorsitzende des Gremiums entscheidet, ob die Gremiensitzung in Präsenz oder als Online-Sitzung stattfindet. Der Vorsitz entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Absatz 2 Satz 5 und 9 bleiben unberührt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Gremiums ist eine Gremiensitzung in Präsenz durchzuführen.

(5) Sofern in Ordnungen der Fakultät oder der Universität Regelungen zu Online-Sitzungen und Umlaufverfahren enthalten sind, gehen die dortigen Regelungen den Regelungen dieser Ordnung vor.

§ 6 Fachbereiche

(1) Der Fachbereich Rechtswissenschaft besteht aus den

1. rechtswissenschaftlichen Einrichtungen (Institute und Seminare),
2. sonstigen rechtswissenschaftlichen Einheiten,
3. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Technik und Verwaltung, die einer der unter Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen zugeordnet sind oder im Fach Rechtswissenschaft tätig sind, und
4. Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, der dem Fachbereich Rechtswissenschaft zugeordnet ist.

(2) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften besteht aus den

1. wirtschaftswissenschaftlichen Einrichtungen (Institute),
2. sonstigen wirtschaftswissenschaftlichen Einheiten,
3. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Technik und Verwaltung, die einer der unter Nr. 1 und 2 genannten Einrichtungen zugeordnet sind oder im Fach Wirtschaftswissenschaften tätig sind, und
4. Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, der dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften zugeordnet ist.

Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.

Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen

(3) Die Fachbereiche werden jeweils nach ihrer fachlichen Zugehörigkeit von der Dekanin oder vom Dekan bzw. von einer Prodekanin oder einem Prodekan geleitet.

(4) Angelegenheiten, die nur einen der beiden Fachbereiche betreffen, sollen in Sitzungen vorberaten werden, zu denen die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die Fakultätsratsmitglieder der anderen Gruppen jeweils nach ihrer fachlichen Zugehörigkeit einzuladen sind. Angelegenheiten, die beide Fachbereiche betreffen, sollen in einer gemeinsamen Sitzung vorberaten werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tag nach der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündigungsblatt – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 13. Februar 1963 geändert aufgrund der Beschlüsse der Engeren Fakultät vom 10. Juli 1970 und vom 8. Januar 1982 (Amt. Bek. der Universität Bonn, 13. Jg., Nr. 6 vom 10. Mai 1983) außer Kraft.

R. Hüttemann

Der Dekan
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Rainer Hüttemann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 1. Juli 2016

Bonn, 18. Oktober 2016

M. Hoch
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch

Anlage (Muster des Amtssiegels)

Diese Lesefassung wurde selbst nicht amtlich bekannt gemacht.
Rechtlich verbindlich sind allein die genannten Amtlichen Bekanntmachungen